



Gemeinsame  
Glücksspielbehörde  
der Länder  
Anstalt des öffentlichen Rechts

## **Merkblatt für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis einzelner virtueller Automaten Spiele im Internet nach § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021**

(Stand: 1. Januar 2023)

### 1. Allgemeines

Neben der zu beantragenden Veranstaltererlaubnis nach § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2021 ist es notwendig, dass jedes virtuelle Automaten Spiel eines Anbieters im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 1 einzeln geprüft und erlaubt wird, da diese gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 einem gesonderten Erlaubnisvorbehalt unterliegen.<sup>1</sup> Die Erlaubnis einzelner Spiele wird nicht ohne eine Veranstaltererlaubnis erteilt.

Zur Überprüfung der einzelnen virtuellen Automaten Spiele ist der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 eine Version des Spiels zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgestaltung von virtuellen Automaten Spielen darf den Zielen des § 1 nicht zuwiderlaufen. Spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Veranstaltererlaubnis sind die konkreten virtuellen Automaten Spiele gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 durch Vorlage einer Version des Spiels / der Spiele zu beantragen. Die Einhaltung der Anforderungen des § 22a GlüStV 2021 muss nicht durch ein Zertifikat nachgewiesen werden. Bestehende Zertifikate können aber vorgelegt werden.

Bei der Veranstaltung virtueller Automaten Spiele sind zudem u.a. nachfolgende Anforderungen zu beachten und umzusetzen:

- a. Virtuelle Automaten Spiele, die herkömmlich in Spielbanken veranstalteten Tischspielen mit Bankhalter entsprechen, sind unzulässig. Auch die Verwendung der Begriffe „Casino“ oder „Casinospiele“ ist unzulässig.

---

<sup>1</sup> Alle Verweise in diesem Merkblatt beziehen sich auf den GlüStV 2021.

- b. Die Veranstaltung virtueller Automaten Spiele ist nur über das Internet zulässig. Der stationäre Vertrieb von virtuellen Automaten Spielen ist verboten.
- c. Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein.
- d. Soweit in Bezug auf das beabsichtigte virtuelle Automaten Spiel vertragliche Vereinbarungen mit Dritten abgeschlossen sind oder werden (insbesondere mit, aber nicht begrenzt auf, sogenannte „B2B“-Betreibern von Online-Glücksspielplattformen), ist sicherzustellen, dass die Erlaubnisinhaberin Vertragspartner des Spielers bleibt und als solcher auch Rechte und Pflichten aus dem Vertrag selbst wahrnimmt, soweit nicht in dieser Erlaubnis, durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes etwas Abweichendes geregelt ist. Die Verträge mit Dritten sind vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- e. Der Spieler muss nähere Informationen zum Spiel (insbesondere Spielregeln, Gewinnplan, Wahrscheinlichkeit auf den Gewinn des Höchstgewinns, durchschnittliche Ausschüttungsquote je einen Euro Spieleinsatz) leicht einsehen können, ohne zuvor einen Einsatz tätigen zu müssen. Die Informationen müssen für den Spieler leicht verständlich und in deutscher Sprache beschrieben sein und auf der Seite der Spielteilnahme erfolgen. Spiele dürfen nicht so aufgebaut sein, dass sie den Spieler über die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns in die Irre führen.
- f. Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Der Einsatz darf einen Euro je Spiel nicht übersteigen. Spielgestaltungen, bei denen das Vielfache des Einsatzes als Gewinn im Laufe des Spieles variiert, sind unzulässig. Einsätze, Gewinne oder Teile von Einsätzen oder Gewinnen dürfen nicht zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Spiele zu schaffen.
- g. Ein automatischer Spielbeginn ist unzulässig. Jedes Spiel darf nur nach gesonderter Erklärung durch den Spieler gestartet werden, die auch erst nach Beendigung des vorherigen Spiels abgegeben werden darf. Ein Start gleich mehrerer Spiele nacheinander ist unzulässig. Auch mehrfache „Spiel“-Befehle eines Spielers dürfen nur ein Spiel starten.
- h. Das gleichzeitige Spielen von mehreren virtuellen Automaten Spielen auf einer Domain ist verboten. Dies gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielern darf nur ein Spiel zur gleichen Zeit angezeigt

werden. Der Name des Spiels muss zu jeder Zeit während des Spiels angezeigt werden. Die Bezeichnung des Spiels darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht den Namen von tatsächlich existierenden Spielen verwenden, wenn nicht dessen Regeln für das Spiel gelten.

- i. Ein Spiel muss durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit Erklärung des Spielers und endet mit der Anzeige des Ergebnisses. Der Erlaubnisinhaber sind maximal 120 entgeltliche Spiele in 10 Minuten möglich. Kürzere Spieldauern unter fünf Sekunden können während des Spiels auch durch das Spiel verlängernde Spielerschutzvorkehrungen wie Suchthinweise oder Ähnliches ausgeglichen werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist das Überbrücken von Zeitanteilen durch eigene Werbemaßnahmen oder Werbemaßnahmen von Dritten sowie nicht suchtp Präventive Filmsequenzen, unentgeltliche Spiele und Spielformen oder ähnliche Angebote.
- j. Simuliert ein Spiel eine echte physische Vorrichtung, oder deutet es eine solche implizit an, dann muss das Verhalten der Simulation dem erwarteten Verhalten der echten physischen Vorrichtung entsprechen. Insbesondere muss
  - die visuelle Darstellung der Simulation den Merkmalen der echten physischen Vorrichtung entsprechen,
  - die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses in der Simulation der Wahrscheinlichkeit der echten physischen Vorrichtung entsprechen,
  - wenn das Spiel mehrere echte physische Vorrichtungen simuliert, die sich normalerweise unabhängig voneinander verhalten würden, jede Simulation unabhängig von den anderen Simulationen sein,
  - wenn ein Spiel echte physische Vorrichtungen simuliert, die sich vorhergehende Ereignisse nicht merken können, das Verhalten der Simulationen unabhängig von ihrem vorhergehenden Verhalten sein.

## 2. Vorgehensweise bei der Antragstellung

Zur Minimierung des Aufwandes für die Antragsteller und zur Gewährleistung der geordneten Antragsbearbeitung wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- **Schritt 1:** Es ist unter Übermittlung einer Auflistung der Spiele in einer CSV-Datei ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu stellen. Der Antrag ist an [automatenspiele@gluecksspiel-behoerde.de](mailto:automatenspiele@gluecksspiel-behoerde.de) zusätzlich in digitaler Form zu übermitteln. Zur Authentifizierung muss die Übermittlung durch die rechtliche Vertretung im Erlaubnisverfahren oder durch den gesetzlichen Vertreter unter Nennung des Antragstellers erfolgen.

Wenden Sie sich für die Bereitstellung der CSV-Datei bitte an [LUGAS@gluecksspiel-behoerde.de](mailto:LUGAS@gluecksspiel-behoerde.de). Die Formatierung der Datei darf nicht verändert werden. Die Tabelle ist den Vorgaben entsprechend auszufüllen. Die beispielhaften Eintragungen sind zu löschen. Formatierungen der Schrift im Text sind nur zur besseren Lesbarkeit gewählt.

**a)** Die Spalte *BrandName* ist durch den Antragsteller auszufüllen. Es ist der Name des Glücksspielanbieters bzw. der Name der entsprechenden Untermarke anzugeben.

**b)** Die Spalte *GameAreaName* ist durch den Antragsteller auszufüllen und muss dem jeweiligen Feld *name* aus dem Event „8.8.1 Bereich hinzufügen“ aus den TR Safe-Server Seite Version 1.3 Seite 66 entsprechen.

**d)** Die Spalte *GameAreaUrl* ist durch den Antragsteller auszufüllen. Es ist die vollständige URL (Übertragungsprotokoll, Subdomain, Domain und Verzeichnispfad) anzugeben, die zum entsprechenden Bereich führt.

**e)** Die Spalte *GameAreaGamblingOffer* ist durch den Antragsteller mit *Virtuelle-Automatenspiele* auszufüllen.

**d)** Die Spalte *Name* ist durch den Antragsteller auszufüllen und muss dem jeweiligen Feld *name* aus dem Event „8.8.2 Einzelspieler-Spiel hinzufügen“ aus den TR Safe-Server Version 1.3 Seite 66 entsprechen. Hierbei muss jedes Spiel einen anderen Namen tragen. Die Mehrfachverwendung eines Namens ist nicht zulässig.

**e)** Die Spalten *PermittedFrom* und *PermittedTo* werden von der Behörde ausgefüllt.

**f)** Die Spalte *Category* ist durch den Antragsteller auszufüllen und muss dem jeweiligen Feld *singlePlayerGameCategory* aus dem Event „8.8.2 Einzelspieler-Spiel hinzufügen“ aus den TR Safe-Server Version 1.3 Seite 66 entsprechen.

**h)** Die Spalten *Variant*, *LimitMinStake*, *LimitTotalAmount*, *LimitTournamentBuyIn*, *PermittedConcurrentMatches* und *IsConcurrencyRestrictedToVariant* bleiben leer.

**i)** Die Spalten *PermittedStake* und *CalculationRule* werden von der Behörde ausgefüllt.

- **Schritt 2:** Es ist ein Benutzerkonto für die Website des Glücksspielangebotes zu erstellen, mit welchem die Behörde jedes Spiel in seinem vollen Funktionsumfang überprüfen kann. Die entsprechenden Zugangsdaten sind zu übermitteln.
- **Schritt 3:** Die Spiele sind zusätzlich in 20er-Gruppen zu benennen. Die Gruppen sind nach der gewünschten Prüfungsreihenfolge zu ordnen. Die Benennung hat mit der Gruppe zu beginnen, die zuerst einer Prüfung unterzogen werden soll. Die Namen der einzelnen Spiele müssen dabei mit der Angabe in der CSV-Datei übereinstimmen. Zu jedem Spiel ist zusätzlich der Entwickler, die Versionsnummer des Spiels, die Entwicklerkennung des Spiels, die durchschnittliche Auszahlungsquote des Spiels (RTP), die Angabe, ob von der Möglichkeit kürzere Spieldauern unter fünf Sekunden auszugleichen, Gebrauch gemacht wird und die Darstellung, welche Änderungen an der Grundversion des Spiels durch den Anbieter selbst oder im Auftrag des Anbieters durch den Entwickler oder Dritte vorgenommen worden (unterteilt nach grafische, soundtechnische und sonstige Änderungen). Zu besserer Übersicht wird die Darstellung in einer Tabelle empfohlen.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ist der Umfang der zu prüfenden Spiele pro Anbieter und für alle Antragsverfahren zusammen nicht endgültig abschätzbar. Es ist vorgesehen, nach oder zeitgleich zur Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung der einzelnen Spiele eines Anbieters gruppenweise zu prüfen und ggf. zu erlauben. Auf diesem Weg werden längere Arbeitszeiten vermieden und Anbieter können von ihrer Veranstalter-Erlaubnis zeitiger Gebrauch machen.

**Beachten Sie weiterhin:**

Sollten Sie nach Erteilung einer Erlaubnis an den jeweiligen Spielen oder Varianten wesentliche Änderungen vornehmen, bedürfen diese gemäß § 22a Abs. 1 Satz 4 ebenfalls der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.